

**Satzung zur  
Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe  
in der Gemeinde Wieck a. Darß**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-9) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V Nr. 2020-8) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.02.2012 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Gegenstand der Abgabe**

- 1) Die Gemeinde Wieck ist als Erholungsort anerkannt. Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen werden laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.
- 2) Die Fremdenverkehrsabgabe wird von der Kur- und Tourist GmbH Darß, Bliessenrader Weg 2 in 18375 Wieck a. Darß, für die Gemeinde Wieck a. Darß eingezogen.

**§ 2  
Abgabepflichtige**

- 1) Abgabepflichtig sind Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Vorteile (unmittelbar oder mittelbar) geboten werden. Diese sind im Einzelnen in Anlage 1 aufgeführt. Darüber hinaus besteht eine Abgabepflicht für alle weiteren Personen und Personenvereinigungen, deren Hinzutreten zum Kreis der Abgabepflichtigen zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung nicht vorhersehbar war.
- 2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- 3) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

**§ 3  
Abgabemaßstab**

- 1) Die Vorteile werden bemessen:
  - a) Bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern nach der Zahl der am 01. Juli jeden Jahres vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden.
  - b) bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art, der Lage und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit, wobei auch die Zahl der im Betrieb beschäftigten Personen zu berücksichtigen ist. Es werden Stufen gebildet.
- 2) Die übrigen abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingestuft:
  - a) Restaurants, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Konditoreien, Bars, Imbissstuben, Eisdielen und Milchbars, Fahrzeuge für gewerbliche Personenbeförderung

bis zu 30 Sitzplätzen	in Stufe 4
bis zu 60 Sitzplätzen	in Stufe 5
bis zu 90 Sitzplätzen	in Stufe 6
bis zu 120 Sitzplätzen	in Stufe 7
über 120 Sitzplätze	in Stufe 8

b) Lichtspieltheater, weitere Kulturstätten

bis zu 150 Sitzplätzen	in Stufe 5
über 150 Sitzplätze	in Stufe 6

c) Ladengeschäfte

1. mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche

bis zu 10 m <sup>2</sup>	in Stufe 3
bis zu 20 m <sup>2</sup>	in Stufe 4
bis zu 50 m <sup>2</sup>	in Stufe 5
bis zu 100 m <sup>2</sup>	in Stufe 6
bis 200 m <sup>2</sup>	in Stufe 7
bis 300 m <sup>2</sup>	in Stufe 8
über 300 m <sup>2</sup>	in Stufe 9

d) Spielothek

bis zu 100 m <sup>2</sup>	in Stufe 8
über 100 m <sup>2</sup>	in Stufe 9

e) Strandkorbvermietungen

bis zu 50 Körben	in Stufe 3
bis zu 100 Körben	in Stufe 4
bis zu 250 Körben	in Stufe 6
bis zu 500 Körben	in Stufe 7
über 500 Körbe	in Stufe 8

f) Tankstellen, soweit sie an Kreis- oder Landesstraßen liegen, nach § 5 Abs. 3 Buchst. b

g) Camping- und Wohnmobilplätze

Stellfläche bis 200	in Stufe 7
Stellfläche bis 400	in Stufe 8
Stellfläche über 400	in Stufe 9

h) Parkplätze

Stellfläche bis 200	in Stufe 7
Stellfläche bis 400	in Stufe 8
Stellfläche über 400	in Stufe 9

3) Ferner werden eingestuft:

a) Geld- und Kreditinstitute/Post	in Stufe 6
-----------------------------------	------------

b) sonstige gewerbliche Betriebe nach der Beschäftigtenzahl (außer der Zahl der Lehrlinge)

Einmannbetriebe	in Stufe 4
Betriebe mit bis zu 2 Arbeitnehmern	in Stufe 5
Betriebe mit bis zu 4 Arbeitnehmern	in Stufe 6
Betriebe mit bis zu 6 Arbeitnehmern	in Stufe 7
Betriebe mit bis zu 8 Arbeitnehmern	in Stufe 8
Betriebe über 8 Arbeitnehmer	in Stufe 9

Mithelfende Familienmitglieder, für die Lohnsteuer entrichtet wird, zählen als Arbeitnehmer. Ausgenommen von der Einstufung nach § 5 Abs. 1b sind die unter § 5 Abs. 2a aufgeführten Betriebe.

c) Taxen je Wagen	38,00 Euro
Mietwagen je Fahrzeug	23,00 Euro
Reiterhöfe, Pferdepensionen	
Pferdeverleiher je Pferd	15,00 Euro
Bootsverleiher je Boot	15,00 Euro
Fahrradverleiher je Fahrrad	3,00 Euro

d) sonstige freiberuflich Tätige in Stufe 4

e) Gewerbetreibende, die ihre Betriebsstätte außerhalb der Gemeinde Wieck a Darß haben, nur vorübergehend am Ort tätig werden, kommen, auch wenn sie nur Vorbestellungen auf Waren entgegennehmen und die Auslieferung nachträglich erfolgen lassen, bei einer Tätigkeit

an bis zu 20 Tagen der Saison	in Stufe 2
an bis zu 40 Tagen der Saison	in Stufe 3
an bis zu 80 Tagen der Saison	in Stufe 4
an bis zu 120 Tagen der Saison	in Stufe 5
an über 120 Tagen der Saison	in Stufe 6

(z.B. Quelle-Agentur, Hermes-Versand, Fanny-Frost, Bofrost)

- 4) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen am 01. Juli jedes Jahres ermittelt. Abgabepflichtige, deren Betrieb nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Gruppen eingestuft werden können, sind nur nach den Merkmalen der höheren Stufe zu veranlagern.
- 5) Die Feststellung der Vorteile und die Einstufung der Abgabepflichtigen erfolgt durch den Finanzausschuss. Der Finanzausschuss kann in besonders begründeten Fällen eine abweichende Einstufung vorschlagen.

#### **§ 4 Höhe der Abgabe**

1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und beträgt

a) in den Fällen des § 5 Abs. 1a)	10,00 €/Bett
b) im Übrigen in	
Stufe 1	5,10 €
Stufe 2	18,00 €
Stufe 3	36,00 €
Stufe 4	54,00 €
Stufe 5	72,00 €
Stufe 6	107,00 €

Stufe 7	179,00 €
Stufe 8	256,00 €
Stufe 9	409,00 €

- 2) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

## **§ 5**

### **Entstehungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe**

- 1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§1 und 2 vorliegen.
- 2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht; frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- 3) Die Abgabe ist innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig. Bei Abgaben über 100,00 € kann auf Antrag Ratenzahlung zugelassen werden, gemäß aktueller Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Wieck a. Darß.

## **§ 6**

### **Befreiung**

Von der Abgabe befreit sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind

## **§ 7**

### **Anzeige- Und Auskunftspflicht**

- 1) Der Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Kur- und Tourist GmbH Darß die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeiten und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe oder der Vorausleistung unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch das Amt Darß/ Fischland für die Gemeinde Wieck a. Darß.
- 3) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann das Amt Darß/Fischland für die Gemeinde Wieck an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.

## **§ 9**

### **Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Nach § 17 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes handelt ordnungswidrig, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- 2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  - b) den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- 3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Wieck a. Darß tritt mit Wirkung vom 19.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.01.2010 außer Kraft.

Wieck a. Darß, 14.02.2012

gez. Evers  
Bürgermeister

(Siegel)

#### **Hinweis**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Wieck a. Darß geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

#### **Verfahrensvermerk:**

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	27.02.2012	gez. Evers

auf der Internetseite des Amtes Darß/Fischland unter [www.darss-fischland.de](http://www.darss-fischland.de)

Anlage

zu § 2 der **Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Wieck a. Darß**

Abgabepflichtige Personen und Unternehmen

Antiquitätenhandel  
Apotheken  
Architekten, Ingenieure  
Ärzte (außer Badearztstätigkeit)  
Ausstellungen, Museen, Messen  
Bäckereien, Konditoreien  
Badeärzte (soweit nicht unter „Ärzte“ erfasst)  
Banken  
Bau- und Heimwerkermarkt  
Bauunternehmen, Hochbau  
Bauunternehmen, Tiefbau  
Bestattungsunternehmen  
Bildhauer, Steinbildhauer  
Blumengeschäfte  
Bootsverleih, Bootsvermietung  
Briefpost, Paketdienst  
Büchereien, Leihbüchereien, Videothek  
Buchhandlungen, auch Schreib- und Papierwaren  
Campingplätze  
Computer-Hard- und Software, Einzelhandel  
Computerdienstleistungen  
Dachdeckerei  
Drogerien, Parfümerien  
Druckereien  
Elektroinstallation  
Entsorgungsunternehmen  
Fahrradhandel und –reparatur  
Fahrradverleih  
Fahrschulen  
Fahrzeugvermietung  
Fernsprechunternehmen  
Fische, Fischerzeugnisse, Einzelhandel  
Fitnessbetriebe  
Fleischerei, Metzgerei, Schlachtere  
Fliesen- und Plattenlegerei  
Flugplatz, Luftfahrtunternehmen  
Fotogeschäfte  
Fotografen  
Friseure  
Garten- und Landschaftsbau  
Gastwirtschaften, hier: Cafés und Eisdielen  
Gastwirtschaften, hier: Kneipe  
Gastwirtschaften, hier: Restaurant  
Gasthöfe  
Gebäudereiniger  
Geld- und Kreditinstitute  
Gepäckkurierdienst, Kurierdienst  
Geschenkartikel- und Andenkenhandel  
Getränkehandel  
Glaser  
Güterverkehr, Fuhrunternehmen

Hafenbetrieb  
Handarbeitswaren-Einzelhandel  
Haushaltswaren-Einzelhandel  
Hausmeisterservice einschl. Gartenpflege  
Hausverwalter  
Heimwerkerbedarf-Einzelhandel (Baumärkte)  
Heizöl- und Brennstoffhändler  
Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei  
Hotels garni  
Hotels  
Imbiss, Schnellimbiss (auch Hauslieferung)- Kettenfiliale  
Imbiss, Schnellimbiss (auch Hauslieferung) – ortsansässig  
Immobilienmakler  
Inhaber von Pferdeställen, die Boxen (Pferdestellplätze) vermieten  
Jugendherbergen  
Kaffee- und Teeläden  
Kegel- und Bowlingbahnen  
Kioske  
Kosmetik, Fußpflege  
Kraftfahrzeughandel, -reparatur, -zubehör  
Krankengymnasten, Therapeuten, Heilpraktiker  
Kunsthandel, kunstgewerbliche Erzeugnisse  
Kur-, Erholungsheime, Sanatorien  
Kurkliniken, Kurmittelhäuser  
Lacke, Farben und sonstiger Anstrichbedarf sowie Tapeten und Fußbodenbelag, Einzelhandel  
Lebensmittel-Einzelhandel  
Lederwaren-Einzelhandel  
Maler- und Lackierergewerbe  
Masseure und medizinische Bademeister  
Minigolfplätze  
Möbel-/Einrichtungshandel  
Obst- und Gemüse-Einzelhandel  
Optiker  
Parkhäuser  
Parkplätze  
Pensionen mit Frühstück oder Teilverpflegung  
Personenbeförderung (Ausflugsverkehr)  
Personenverkehr (Linienverkehr)  
Personenbeförderung (Taxen, Mietwagen u.ä.)  
Raumausstatter  
Rechtsanwälte, Notare  
Reedereien, Schifffahrtsunternehmen  
Reinigung, Wäscherei, Heißmangel  
Reisebüros  
Reitstall  
Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte, Tonträger (Einzelhandel, Reparatur, Verleih)  
Saunabetriebe, Sonnenstudios  
Schlosserei, Schmiede (auch Schlüsseldienst)  
Schmuck, Uhren-Einzelhandel  
Schneiderei, Änderungsschneiderei  
Schuh-Einzelhandel (auch Einzelanfertigung und Reparatur)  
Schwimmbäder, Spaßbäder  
Spielautomaten, Betrieb  
Spielwaren-Einzelhandel  
Sportartikel-Einzelhandel  
Sportschulen  
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Strandkorbvermietung  
Stukkateure, Gipserei, Verputzerei  
Tabakwaren  
Tankstellen, Autowaschanlagen  
Tanzlokale, Bars, Discotheken  
Tennisplätze  
Textil-Einzelhandel, hier: Bekleidung  
Textil-Einzelhandel, hier: Heimtextilien  
Theater (auch Kino, Puppentheater, Vertragsveranstaltungen)  
Tierärzte  
Tischlerei  
Trinkkurhalle  
Unternehmensberater  
Verlagswesen  
Vermietung von Ferienwohnungen, -appartements, -häusern  
Vermietung von Gästezimmern  
Vermietung von Gästezimmern mit Frühstück  
Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen usw.  
Versicherungsbüro  
Versorgungsunternehmen  
Werkstatt für Behinderte  
Zahnärzte  
Zimmerei  
Zoologischer Bedarf, lebende Tiere